



<b>Beschlussvorlage</b>		<b>26.01.2024</b>	<b>7/2024</b>		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
<b>4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.03.2024</b>			X		
<b>Beratungsfolge</b>		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	07.02.2024	11	1	0	
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	22.02.2024	10	1	0	
Verwaltungsausschuss	28.02.2024	beschlossen			
Rat	06.03.2024	30	6	2	

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
21 Recht	
14 Finanzen	
Stadtkämmerer	

<b>Unterschriften</b>				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

<b>Beschlussvorschlag</b>	<b>7/2024</b>
<p>Die 4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln – Sondernutzungsgebührensatzung – (Anlage 1) einschließlich des aktualisierten Gebührentarifs (Anlage 2) wird beschlossen. Sie tritt am 15.03.2024 in Kraft.</p>	
<b>Begründung</b>	<b>7/2024</b>
<p>Mit Vorlage 226/2023 beantragt die Gruppe SPD / Bündnis 90/Die Grünen, die Sondernutzungsgebührensatzung hinsichtlich der Gebühren für Grundstückszufahrten zu ändern, im Einzelnen:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufhebung des § 7 der Sondernutzungsgebührensatzung einschließlich der Nummern 18a und 18b des Gebührentarifs</li> <li>2. Änderung des Gebührentarifs: Streichung der bisherigen Nummern 18a (Sondernutzungsgebühren für eine zweite und jede weitere Grundstückszufahrt) und 18b (Bestimmung der Regelbreiten und jährliche Gebührenhöhe) und Neuaufnahme der Nummer 18, in der die Regelbreiten für alle <b>Neubauten</b> neu festgelegt werden; als Regelbreite soll gelten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• für private Wohngrundstücke: 4 Meter</li> <li>• bei Mehrfamilienhäusern: 6 Meter</li> <li>• für Gewerbegrundstücke: 8 Meter</li> </ul> <p>Die Gebühren in Höhe von jährlich 15,- Euro pro angefangenen Meter über der Regelbreite bleiben unverändert.</p> </li> </ol>	
<p><b>Folgende Beschlussfassungen werden verwaltungsseitig vorgeschlagen:</b></p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>§ 7 der Sondernutzungsgebührensatzung wird nicht gestrichen, sondern im Sinne des Antrags (Vorlage 226/2023) wie folgt neu gefasst:</b></li> </ol>	
<p><b>§ 7 – Grundstückszufahrten</b></p>	
<p><i>(1) Für Grundstückszufahrten in Regelbreite sowie die jeweils links und rechts verbauten Abschrägungen von jeweils 1 Meter Breite wird keine Gebühr erhoben. Die Regelbreiten ergeben sich aus dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung ist.</i></p> <p><i>Soweit die Notwendigkeit der Überschreitung der Regelbreite durch den Antragsteller mittels eines fahrgeometrischen Gutachtens nachgewiesen wird, wird keine Gebühr erhoben.</i></p>	
<p><i>(2) Für Grundstückszufahrten nach den Nrn. 18a und 18b des Gebührentarifs, die vor dem 01.01.2023 bestanden haben oder deren Erstellung oder Veränderung vor dem 01.01.2023 beantragt wurde, wird keine Gebühr erhoben.</i></p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>2. <b>Nr. 18a des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung wird redaktionell ergänzt und erhält hinsichtlich der „Art der Sondernutzung“ folgende Fassung:</b></li> </ol>	
<p><b><i>Sondernutzung für zweite und weitere Grundstückszufahrten in Regelbreite (ohne Abschrägsteine)</i></b></p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. <b>Die in Nr. 18b des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung festgelegten Regelbreiten werden neu festgelegt.</b>  <b>Die „Art der Sondernutzung“ wird redaktionell ergänzt.</b></li> </ol>	

**Nr. 18b des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:**

***Sondernutzung bei Überschreitung der Regelbreite bei Neuanlage oder Erweiterung von Grundstückszufahrten, sowie für Ersatzbauten bei Untergang der Anlage oder bei Nutzungsänderung und bei zweiten und weiteren Grundstückszufahrten.***

***Als Regelbreite (ohne Abschrägsteine) gilt***

- ***für private Wohngrundstücke: 4 Meter***
- ***bei Mehrfamilienhäusern: 6 Meter***
- ***für Gewerbegrundstücke: 8 Meter***

Die Ausnahmeregelung bei Vorlage eines fahrgeometrischen Gutachtens kann im Gebührentarif entfallen, da diese Regelung in § 7 der Sondernutzungsgebührensatzung aufgenommen wurde.

Begründung:

#### Aufhebung des § 7 der Sondernutzungsgebührensatzung

Mit zweiter Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung wurde mit dem neu aufgenommenen § 7 geregelt, dass gebührenpflichtige Grundstückszufahrten, die am 01.01.2023 bereits bestanden haben, bis zum 31.12.2032 von der Gebührenpflicht befreit sind, um den Nutzungsberechtigten ausreichend Gelegenheit zu geben, über die Regelbreite hinausgehende oder zusätzliche Zufahrten zurückzubauen bevor eine Gebührenpflicht eintritt.

Hierbei wurde nicht berücksichtigt, dass es seit Jahrzehnten bestehende Grundstückszufahrten gibt, die nicht oder nur mit erheblichen Aufwand verändert werden können. Insbesondere handelt es sich hier um landwirtschaftliche Betriebe. Umgestaltungen oder Rückbauten würden für die Betroffenen erhebliche Einschränkungen und unzumutbare Kosten verursachen.

Die bloße Aufhebung des § 7 der Sondernutzungsgebührensatzung führt nicht zu dem beantragten Ergebnis. **Daher wird vorgeschlagen, den § 7 der Sondernutzungsgebührensatzung nicht aufzuheben, sondern wie im Beschlussvorschlag formuliert neu zu fassen.**

#### Streichung der bisherigen Nummer 18a (Sondernutzungsgebühren für eine zweite und jede weitere Grundstückszufahrt)

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine angemessene Grundstückszufahrt. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Für Zufahrten gilt der Grundsatz der Gemeinverträglichkeit, d.h. im Sinne des § 14 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) der Vereinbarkeit mit den rechtlich geschützten Interessen anderer Anlieger und den Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (§ 20 NStrG). Dieser Grundsatz wird durch § 10 Straßenverkehrsordnung (StVO) für das Einfahren aus einem Grundstück in eine Straße konkretisiert. Das Interesse auf Neuanlage weiterer Grundstückszufahrten ist im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 18 NStrG i. V. m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den übrigen straßenrechtlichen Belangen abzuwägen.

Die Anzahl der Zufahrten zur öffentlichen Straße muss sich auf das Maß beschränken, welches zur Erreichung des Grundstücks mit Fahrzeugen erforderlich ist. Das Erstellen von mehr als einer Zufahrt stellt eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs und somit eine Sondernutzung dar, die weit über den Gemeingebrauch hinausgeht. Eine jährliche Gebühr in Höhe von 50,00 Euro, zuzüglich der Gebühren für angefangene Meter über der Regelbreite sind daher angemessen.

In Anlehnung an den neu gefassten § 7 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung wird in der Beschreibung der Art der Sondernutzung der Klammerzusatz „ohne Abschrägsteine“ ergänzt.

**Nr. 18a des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung wird nicht gestrichen, sondern wie im Beschlussvorschlag formuliert redaktionell geändert.**

Änderung der in Nr. 18b des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung festgelegten Regelbreiten

Entsprechend der Vorlage 226/2023 – Antrag der Gruppe SPD / Bündnis 90/Die Grünen – werden folgende Regelbreiten festgelegt:

- für private Wohngrundstücke: 4 Meter
- bei Mehrfamilienhäusern: 6 Meter
- für Gewerbegrundstücke: 8 Meter

**Die in Nr. 18b des Gebührentarifs zur Sondernutzungsgebührensatzung festgelegten Regelbreiten werden wie im Beschlussvorschlag formuliert neu festgelegt.**

**Personelle Auswirkungen**

Nein

**Finanzielle Auswirkungen**

Ja.

2023 wurden 5 gebührenpflichtige Sondernutzungsgenehmigungen erteilt, weitere 5 Anträge sind noch in der Prüfung, können voraussichtlich aber genehmigt werden.

Insgesamt ergeben sich hieraus 30 Meter gebührenpflichtige Sondernutzung, somit jährliche Gebühren in Höhe von 450,00 Euro.

Bei Festlegung der Regelbreiten gem. Änderungsantrag 226/2023 reduziert sich 2023 die gebührenpflichtige Sondernutzung auf 19 Meter und damit nur auf jährliche Gebühren in Höhe von 285,00 Euro.

Die Sondernutzungsgebühren für eine zweite oder weitere Grundstückseinfahrt können bei dieser Berechnung außer Betracht bleiben. Im Jahr 2023 wurden 4 weitere Einfahrten beantragt, jeweils nur in Höhe der Regelbreite. So wird hier nur die „Grundgebühr“ von jährlich 50,00 Euro fällig.

Im Rahmen der Bedarfszuweisungskommune wurde diese Maßnahme für 2025 mit 6.500,00 Euro eingeplant.

**Organisatorische Auswirkungen**

Nein.

**Ökologische Auswirkungen** (zusätzlich Angabe in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, soweit möglich)

Nein.

<b>Anlagen</b>	<b>7/2024</b>
Anlage 1 - 4. Änderungssatzung	
Anlage 2 - Gebührentabelle	

<b>Änderungen / Ergänzungen</b>	<b>7/2024</b>